

Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Inkrafttreten: 01.10.2016
Fundstelle: Brem.GBl. 2016, 476

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 7. Dezember 2015 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten [Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) wird zugestimmt. Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Tage, an dem der [Neunzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) nach seinem [Artikel 6 Absatz 2](#) in Kraft tritt, sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, den 30. August 2016

Der Senat

Anlage

**Neunzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [Rundfunkstaatsvertrag](#) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den [Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) vom 9. bis 28. September 2015.]

**Artikel 2
Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

[Änderungsanweisung zu [§ 30 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages](#) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den [Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) vom 18. Juni 2015.]

Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

[Änderungsanweisung zu [§ 30 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages](#) vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den [Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) vom 15. bis 21. Dezember 2010.]

Artikel 4 Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

[Änderungsanweisungen zum [Rundfunkbeitragsstaatsvertrag](#) vom 15. bis 21. Dezember 2010.]

Artikel 5 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

[Änderungsanweisungen zum [Jugendmedienschutz-Staatsvertrag](#) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den [Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) vom 30. Oktober bis 20. November 2009.]

Artikel 6 Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den [Artikeln 1](#) bis [5](#) geänderten Staatsverträge ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von [Artikel 4](#) am 1. Oktober 2016 in Kraft. [Artikel 4](#) tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des [Rundfunkstaatsvertrages](#), des [ZDF-Staatsvertrages](#), des [Deutschlandradio-Staatsvertrages](#), des [Rundfunkbeitragsstaatsvertrages](#) und des [Jugendmedienschutz-Staatsvertrages](#) in der Fassung, die sich aus den [Artikeln 1](#) bis [5](#) ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Protokollerklärungen

Protokollerklärung aller Länder zu § 11e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages

1. Die Länder erkennen die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie den Urhebern und Urheberinnen und

Leistungsschutzberechtigten an, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden. Sie gehen davon aus, dass dieser Prozess fortgesetzt und in diesem Rahmen unter anderem die Verwertungsrechte angesichts der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten angemessen zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt und angemessene Lizenzvergütungen vereinbart werden.

2. Die Länder erwarten von ARD, ZDF und Deutschlandradio, dass sie die von ihnen bei der KEF angemeldeten und von der KEF anerkannten Mittel für die Kategorie Programmaufwand auch für diesen Zweck einsetzen, wobei auch gesellschaftsrechtlich von den Anstalten unabhängige Produzenten angemessen berücksichtigt werden sollen. Sie gehen davon aus, dass die zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, die Mittelplanung und -verwendung insoweit besonders beobachten.

Protokollerklärung aller Länder zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In Erkenntnis dessen, dass ein wirksamer Jugendmedienschutz allein auf gesetzlichem und technischem Wege nicht erreichbar ist, sehen die Länder die Stärkung von Medienkompetenz als eine wichtige Aufgabe an. In Verfolgung dieses Zwecks unterstützen sie auch weiterhin Lehrende, Eltern und andere Menschen in Erziehungsverantwortung, Kindern und Jugendlichen Medienbildung zu vermitteln.